



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 05.09.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

**aboratis personalmanagement ost
GmbH
Dresdner Straße 104
09130 Chemnitz
DEUTSCHLAND**

die seit 10. September 2013 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 10. September 2018 unbefristet erteilt.

im Auftrag



Lenz

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.